Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

262 (24.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 79. 24. September.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Montag, den 5. September 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seite der Regierungskommission waren anwesend: die Herren Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Frhr. v. Marschall, Ministerialrath Ziegler.

Nachdem das Präsidium mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht hatte, erstattet Frhr. v. Rüdt den zweiten Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf auf Erhöhung der Hundstare, und bemerkt, daß auch die der Kommission bereits brevi manu mitgetheilte Petition der Schäfer, Mezger, Nagelschmiede und Jäger des Amts Weinheim über diesen Gegenstand, bei den Kommissionsberathungen in Erwägung gezogen worden sey. Der Antrag geht dahin, der von der zweiten Kammer festgesetzten allgemeinen Tare von 4, resp. 2 fl., beizutreten, dagegen auf der geringeren Besteuerung der nothwendigen Hunde mit 1 fl. 30 kr. und 1 fl. zu beharren.

Die Kammer beschließt die Diskussion in abgekürzter Form.

Geh. Rath v. Reck: Ich war schon bei der früheren Diskussion der Meinung, daß man dem Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, beitreten sollte. Die wesentliche Abweichung hiervon, welche von dieser hohen Kammer für gut befunden wurde, besteht bekanntlich in der Statuirung einer niederern Tare zu Gunsten Solcher, welche einen Hund nothwendig bedürfen, oder eine große Erleichterung in ihrem Gewerbsbetrieb, oder in ihren sonstigen Verhältnissen durch einen solchen finden. Ich will nicht widersprechen, daß diese Rücksichtsnahme eine sehr billige ist; allein es liegen doch beachtenswerthe Gründe vor, warum man derselben ein entscheidendes Gewicht hier nicht beilegen darf. Der erste besteht darin, daß beim Vollzuge neben den gesetzlichen noch eine Menge unbegründeter Ausnahmen geschaffen wird. Wenn man die Hunde der Schäfer, Mezger und Nagelschmiede ausschließt, von denen vielleicht im Ganzen 4000 nothwendig sind, so werden auf der andern Seite in Folge dieser Ausnahme mehr als 18,000 solcher Hunde mit der geringeren Tare durchkommen. Eine Verminderung der Hunde würde also hier nur in sehr unbedeutendem Maaße erzielt werden. Der zweite Grund für den Beitritt besteht darin, daß man schon dort auf die zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Hunde Rücksicht nahm, und daher den Tarif von 6 auf 4 fl. herabsetzte, was freilich auch den übrigen Hundebesitzern zu Statten kommt. Ich erlaube mir aber insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie es scheint, wir keine Hoffnung haben, mit den von der Kommission geltend gemachten Ansichten in der andern Kammer durchzudringen, und da bei dem nahen Schlusse des Landtags es wohl nicht mehr möglich ist, hierüber noch längere Erörterungen und Verhandlungen zu pflegen, die gegenwärtige Ueberzahl der Hunde aber gewiß auf die eine oder andere Art vermindert werden muß, so trage ich darauf an, das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen. Zeigt sich dann später, daß dasselbe in dieser Weise den gewünschten Erfolg nicht hat, so wird es nur um so leichter werden, den Ansichten unserer Kommission bei einer Wiedervorlage des Gesetzes Eingang zu verschaffen.

Frhr. v. Marschall und General v. Lassolaye unterstützen diesen Antrag.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Absicht des Gesetzes wird sowohl durch den Entwurf der Regierung, als die Modifikationen der zweiten Kammer erreicht werden können, und der Erfolg dürfte bei beiden so ziemlich derselbe seyn, da eine gänzliche Befreiung von der Tare weder von der einen, noch von der andern Seite vorgeschlagen wurde; wenn man erwägt, daß die Hundswuth vielleicht eben so häufig oder noch häufiger bei solchen Hunden, welche in Gewerben stark angestrengt werden, vorkommt, so läßt sich von einer gleichmäßigen Besteuerung derselben wenigstens kein Nachtheil erwarten, zumal auch die Gewerbsleute oft mehr Hunde halten, als nothwendig ist. Es ist bei manchen Gewerben wirklich zweifelhaft, ob die Hunde überhaupt dazu nothwendig, und ob man sie nicht durch andere Vorkehrungen ersetzen kann. Rechtfertigt sich die Hoffnung, daß durch das Gesetz die Hunde vermindert werden, nicht, so müssen eben Modifikationen vorgeschlagen werden. Zur Zeit aber ist sehr zu wünschen, daß die hohe Kammer dasselbe in seiner gegenwärtigen Fassung annimmt.

Forstrath Frhr. v. Gemmingen unterstützt den Antrag der Kommission, da er lediglich eine höhere Besteuerung der Lurushunde für nöthig halte, er widerspreche, daß die Hunde der Gewerbsleute der Hundswuth mehr ausgesetzt seyen, denn diese gäben auf ihre Hunde Acht, während die Lurushunde herrenlos herumlaufen, und in ihrer Nahrung vernachlässigt sind.

Prälat Hüffell wünscht nicht, daß das Gesetz fällt, und will daher unter der Voraussetzung, daß es nur als eine Probe erscheint, die zur Sammlung weiterer Erfahrungen dienen soll, dazu die Einwilligung geben.

Major Frhr. v. Türckheim: Man spricht so viel von Hundswuth, und hält diese für eine große Kalamität, aber den großen und wesentlichen Nutzen, den die Hunde in mancher Beziehung gewähren, scheint man

gänzlich ausser Acht zu lassen; das ist doch nicht ganz recht; und gerade weil das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, namentlich die nützlichen Hunde treffen wird, hielte ich es nicht für bedenklich, wenn dasselbe gar nicht zu Stande käme.

Frhr. v. Marschall kann diese Ansicht nicht theilen, glaubt vielmehr, daß das vorliegende Gesetz besser ist, als die Erhaltung des bestehenden Zustandes; er habe sich schon früher für die Amendements der zweiten Kammer ausgesprochen, und unterstütze sie jetzt wiederholt.

Generalleutenant Frhr. v. Stockhorn: Für eine Verbesserung halte er es nicht, wenn keine Ausnahmen beliebt werden, indem die gewerbtreibende Klasse allerdings eine Berücksichtigung verdiene; damit jedoch ein Gesetz zu Stande käme, welches später die nöthigen Modifikationen immer noch erleiden könne, stimme er für den Entwurf der zweiten Kammer.

Die Kammer geht hierauf zu den einzelnen Paragraphen über, welche ohne wesentliche Bemerkungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen werden.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf erhält das Gesetz mit 8 gegen 5 Stimmen die Genehmigung.

Namens der Budgetkommission erstattet sofort geheimer Rath v. Reck den Kommissionsbericht über das ausserordentliche Budget für die Finanzperiode vom 1. Januar 1842 bis dahin 1844, und die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommissäre die Diskussion in abgekürzter Form.

Zu III. Justizministerium

Tit. V. Zucht- und Korrektionsanstalten stellt Generalleutenant v. Stockhorn die Frage, ob die Regierung hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten zu einem bestimmten System sich entschlossen habe.

Regierungskommissär Staatsrath Jolly: Die gewichtigsten Stimmen, d. h. diejenigen, welche auf Erfahrung sich berufen können, sind allerdings jetzt dafür, daß das System der absoluten Isolirung eingeführt werde. Es ist jedoch von Seite der Regierung hierüber ein endlicher Entschluß noch nicht gefaßt, obgleich die Ueberzeugung vorherrscht, daß gerade dieses System das zweckmäßigste seyn dürfte. Um sich nun in Beziehung auf die Wahl des Systems nicht selbst eine Schranke zu setzen, wird der Bau in einer Weise begonnen und vorläufig fortgeführt werden, daß man im Stande ist, das eine oder andere System definitiv durchzuführen.

Die Veränderung, welche man an dem ursprünglichen Plane deshalb hat eintreten lassen, besteht darin, daß die einzelnen Zellen größer gebaut werden sollen, als ursprünglich beabsichtigt war. Die Zellen können nämlich kleiner seyn, wenn man die Sträflinge nur zur Nachtzeit isolirt; sie müssen aber einen größeren Umfang haben, wenn die Sträflinge auch am Tage abgesondert werden, und ihre Arbeit darin verrichten sollen.

Generalauditor Vogel: Ohne in eine nähere Auseinandersetzung einzugehen, will ich mir nur die Bemerkung erlauben, welche auf dem Studium dieses wichtigen Gegenstandes und auf eigenen Beobachtungen an Ort und Stelle beruht, daß ich demjenigen System den Vorzug geben möchte, welches keine gänzliche Isolirung, sondern nur zur Nachtzeit eine solche verlangt.

Generalleutenant v. Stockhorn: Ich bin ebenfalls nur für eine theilweise Isolirung, und zwar zur Nachtzeit. Es sollte aber eine Gradation der Strafe darin bestehen, daß man je nach der Wichtigkeit des Falles eine gänzliche Isolirung aussprechen kann.

Regierungskommissär Staatsrath Jolly: Diese Bemerkung scheint mir ganz richtig zu seyn, und sie wird jedenfalls einer reiflichen Erwägung unterworfen werden, wenn wir überhaupt einmal hinlängliche Erfahrungen mit dieser jetzt noch ganz neuen Einrichtung gesammelt haben werden. In England geht man dermalen damit um, große Gefängnisse nach dem Systeme der absoluten Isolirung zu bauen; auch sind schon mehrere danach ausgeführt. Die Engländer sind gewiß praktische Leute, und was diese für zweckmäßig und ausführbar halten, darf man wohl auch dafür ansehen. Es wird dieses System mitunter aus einem zu strengen Gesichtspunkt betrachtet, während doch nicht geleugnet werden kann, daß, je weniger man heutzutage andere Korrektionsmaßregeln in den Strafanstalten für anwendbar hält, es desto nothwendiger wird, die Freiheitsstrafen an und für sich zu verschärfen. Es könnte übrigens noch die Frage entstehen, ob, wenn man das absolute Isolirungssystem in Ausführung bringt, die Strafzeit selbst nicht abgekürzt werden kann; aber auch dazu ist Erfahrung nothwendig.

Prälat Hüffell: Ich will mich nicht darauf einlassen, dem einen oder dem andern der verschiedenen Strafsysteme das Wort zu reden. Das einzige System, für welches ich sprechen werde ist das, daß mehr für die religiöse und sittliche Bildung der Sträflinge geschehen sollte. Dies, hochgeehrteste Herren, thut vor Allem Noth; denn mit der Strafe allein ist nicht geholfen. Ich weiß aber auch, daß diese Aufgabe in vielen Beziehungen keine leichte ist. Namentlich findet man die Männer, welche sich aus innerer Neigung und mit der erforderlichen Vorbildung diesem schwierigen Berufe widmen, nicht so leicht; wenn man aber einmal einen rechten Mann gefunden hat, so muß man ihm auch die Möglichkeit geben, seine Kraft geltend zu machen. Wir haben aus tief gegründeter Ueberzeugung Manches vorgeschlagen, was nicht geschehen ist, namentlich daß die Sträflinge jeden Tag zu einer Morgen- und zu einer Abendandacht versammelt werden; es wurde aber bemerkt, daß diese und andere Vorschläge wegen der Lokalität nicht wohl durchgeführt werden könnten. Diese ist aber jetzt vorhanden, oder wird wenigstens in der neuen Strafanstalt hergestellt werden; ich wünsche daher, daß die hohe Regierung den möglichsten Bedacht auf diese so wichtige Sache nehmen möge.

Regierungskommissär Staatsrath Jolly: Ich theile im Allgemeinen die Wünsche des Hrn. Prälaten in Beziehung auf den Religionsunterricht in den Strafanstalten, und wünsche nichts sehnlicher, als daß sich solche Männer finden mögen, welche die Kirchenbehörde uns mit voller Sicherheit empfehlen kann. Daß zur Zeit keine gemeinschaftlichen Andachtsübungen vorgenommen werden, daran ist lediglich das Lokal schuld; allein es scheint mir mit dergleichen Andachtsübungen an und für sich überhaupt noch nicht viel gethan zu seyn, sondern die Hauptsache ist, daß die Geistlichen es sich zum eifrigen Berufe machen, mit ganzer Seele auf die religiöse Bildung der einzelnen Sträflinge zu wirken. Dies

wird mit Erfolg geschehen, wenn die Geistlichen mit den einzelnen Sträflingen sich je nach ihrer Individualität und der Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen, besondere Unterredungen pflegen; je fleißiger und unverdrossener diese Männer sich diesem Berufe widmen werden, desto sicherer wird der Erfolg seyn. Allein ich muß hier doch auch bemerken, daß sie schon gesagt haben, es sey nicht möglich, den größeren Theil des Tages über diesem Geschäfte sich zu widmen, und daß, wenn man den Vormittag auf diese Weise verwende, man zu sehr ermüdet sey, um noch Nachmittags diesen Unterricht fortzusetzen; Alles hat seine Schranken. Das Justizministerium wird stets bemüht seyn, diesen wichtigen Gesichtspunkt der religiösen Bildung der Sträflinge nicht aus dem Auge zu verlieren, und wenn es gleichwohl nicht hoffen kann, lauter Engel in den Strafanstalten zu erziehen, so hegt es doch die Ueberzeugung, daß eine mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht stattfindende Einwirkung auf die Gemüther der Strafgefangenen ihre guten Früchte tragen wird.

IV. Ministerium des Innern.

Zu Tit. XV., Irrenanstalten, stellt Prälat Hüffell die Frage, ob der Termin für die Uebersiedlung der Irren in die neue Anstalt schon festgesetzt sey, worauf Regierungskommissär Frhr. v. Marschall bemerkt, daß wahrscheinlich noch in diesem Monat der Ueberzug stattfinden werde.

Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.

Generalauditor Vogel: Ich erlaube mir die Frage, ob die Regierung auf die dringend nothwendige Erweiterung der so engen Straße, die von Freiburg nach Breisach führt, Rücksicht genommen hat. Schon auf dem letzten Landtage hat sich diese hohe Kammer lebhaft hiefür ausgesprochen, und ein neuerlicher Unglücksfall, welcher sich dort ereignet hat, weil es rein unmöglich ist, daß ein Fuhrwerk den diese Straße befahrenden, ganz in die Breite geladenen Wägen, die mit Holzwaaren aus dem Schwarzwald kommen, ausweiche, veranlaßt mich, diese Sache hier abermals mit dem Wunsche um baldige Abhülfe hier zur Sprache zu bringen.

Regierungskommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Im ausserordentlichen Budget ist Nichts für diese Straße aufgenommen, indessen ist schon früher die Verfügung ergangen, daß aus dem ordentlichen Etat die erforderlichen Mittel verwendet werden sollen, um Lagerplätze für das Straßenmaterial herzustellen, womit schon viel geholfen seyn wird. Von der sehr kostspieligen durchgängigen Verbreiterung dieser Straße kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wohl die Rede seyn.

Nach einigen weitern Bemerkungen genehmigt hierauf die Kammer, dem Kommissionsantrag gemäß, das ausserordentliche Budget.

Geh. Rath v. Reck erwähnt sodann noch zweier Mittheilungen der anderen Kammer in Betreff des ausserordentlichen Budgets, nämlich:

1) wegen der früher ausgesetzten und nun bewilligten Position für das evangelische Priesterseminarium, und
2) wegen der nichtbewilligten Forderung für Herstellung des Mühlburgerthors.

Generalleutenant Frhr. v. Stockhorn, Geh. Rath v. Reck, und die Regierungskommissäre Staatsrath Frhr. v. Rüdt und Ministerialrath Ziegler rechtfertigen die Forderung der Regierung für Herstellung des Mühlburger Thors, und können die Verweigerung der zweiten Kammer nicht als begründet ansehen. Frhr. v. Göler d. J. glaubt, daß dieser Gegenstand jedenfalls bei den Nachweisungen vorkommen werde. In Bezug auf das protestantische Predigerseminar bemerkt Prälat Hüffell, er sey zu der Erklärung veranlaßt, daß er an einem andern Orte und bei einer andern Gelegenheit seine Ansichten hierüber aussprechen und geltend zu machen suchen werde.

Geh. Rath v. Reck erstattet Namens der Kommission die Berichte über die drei Eisenbahngesetzentwürfe; der Antrag geht auf Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer. Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Verlängerung des Termins für Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung.

Frhr. v. Göler d. J.: Die Gründe, welche mich als Kommissionsmitglied bewogen haben, der Adresse nicht beizutreten, sind folgende: Wenn man den Termin für Verzinsung des Staatszuschusses vom 1. Januar 1844 bis dahin 1847 verlängert, so wird dadurch die Zehntablösung wohl nicht befördert, sondern im Gegentheil verzögert werden, weil dadurch die Vortheile, welche der §. 12 des Gesetzes den Zehntpflichtigen einräumt, auch denjenigen noch zu Gute kommen, die mit der Zehntablösung nicht geeilt, und sich nicht beflissen haben, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche der Vollendung des Geschäftes im Wege standen. Man sagt zwar, es rühre der Grund dieser Verzögerung nicht von Seite der Zehntpflichtigen her, sondern er beruhe namentlich darin, daß die Ablösung der Baulasten, welche nach dem Gesetze gleichzeitig mit der Zehntablösung zu geschehen hat, eben an und für sich und nach den gesetzlichen Vorschriften hierüber mit Schwierigkeiten verbunden sey, welche die Zehntpflichtigen oft mit dem besten Willen nicht beseitigen könnten.

Ich kann diesen Satz in solcher Ausdehnung nicht zugeben. Wenn auch hie und da von Seiten der Kirchenbehörde Anstände gemacht werden, die aber seit dem Erscheinen der Instruktion von 1841 seltner vorkommen, so liegt doch die Schwierigkeit des Geschäfts nicht sowohl in der Abschätzung der Baulasten selbst, als vielmehr und am häufigsten in den unmäßigen Ansprüchen der Gemeinden, denen keine Baulastenabschätzung hoch genug ist. Auf diese Weise sind meistens die Zehntpflichtigen selbst an der Verzögerung schuld, wie dies auch bei der Diskussion über die von dieser hohen Kammer beschlossene Adresse dargethan worden ist, wo man mit aller Umsicht auf diejenigen Punkte hingewiesen hat, durch deren Beachtung das Zehntablösungsgeschäft wesentlich befördert worden wäre.

Nachdem nun die andere Kammer sich nicht bewogen gefunden hat, den Hauptpunkten beizustimmen, auf welche es bei Förderung des Zehntablösungsgeschäftes ankommt, so möchte ich der hohen Kammer nicht rathen, durch den Beitritt zu dieser Adresse noch das einzige Moment schwinden zu lassen, welches für diese Beförderung noch von einiger Erheblichkeit ist.

Wollte man den Inhalt der vorliegenden Adresse zum Gesetze erheben, so würde dadurch der Staatszuschuß, den man ohnedies nur als eine exorbitante Maßregel bezeichnen kann, noch mehr erhöht und die Verwaltung der Amortisationskasse mit einer lästigeu Arbeit auf weitere 3 Jahre beschwert werden. Es ist nämlich wohl ein Irrthum, wenn man etwa von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß die Amortisationskasse jedenfalls die Zinsen dieses Staatszuschusses genieße, und sie nur wieder an die Zehntpflichtigen seiner Zeit ersetze. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Amortisationskasse im J. 1834 den ganzen Staatszuschuß mit 8 Millionen erhalten hätte, was nicht geschehen ist; ein Blick auf das Budget von 1835 gibt darüber die nöthige Belehrung. Weiter muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn man im Sinne dieses neuen Gesetzes vollkommen gerecht seyn wollte, man eine Unterscheidung aufstellen mußte, wornach nur den Gemeinden, welche erweislich an der Verzögerung der Zehntablösung keine Schuld tragen, die Verzinsung des Staatszuschusses über das Jahr 1844 hinaus zu gut kommen solle; diese Unterscheidung dürfte jedoch sehr schwer durchzuführen seyn. Insofern man aber behauptet, daß die Rechtsgleichheit diese Maßregel erfordere, so erwiedere ich, daß der Staatszuschuß und die Verzinsung vom 1. Januar 1834 bis dahin 1844 nur eine Wohlthat ist, deren Ausdehnung als ein Recht zu fordern, keineswegs begründet erscheint.

Ich meine, das ganze Land fängt an einzusehen, daß diese Wohlthat für die Zehntpflichtigen eine allzugroße Last für das Land ist, und Ihnen, hochgeehrteste Herren! möchte ich zurufen: Sorge die erste Kammer, daß das Land keinen Schaden nehme.

Endlich glaube ich, daß diese Adresse jedenfalls zu früh gekommen ist. Die Stände werden nach der jetzt eingeführten Ordnung eine geraume Zeit vor dem 1. Januar 1844 wieder zusammentreten, und wenn bis dahin die der Zehntablösung entgegenstehenden Hindernisse noch nicht weggeräumt sind, so ist es Zeit genug, über ein solches Gesetz zu berathen, wenn anders die Regierung zu der Vorlage desselben sich bewogen finden sollte. Ein Gesetz dieser Art kann dann recht schnell erledigt werden, wenn man sich nicht über 4 Wochen mit Wahlstreitigkeiten abgeben will.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, die Adresse der zweiten Kammer abzulehnen.

Frhr. v. Böcklin und Major Frhr. v. Türckheim unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Ich habe als Mitglied der Kommission für den Antrag derselben gestimmt, weil es eine Forderung des Rechts und der Billigkeit ist, die Zehntablösung so zu befördern, daß allen Zehntpflichtigen gleiche Rücksicht getragen wird. Es ist eine bekannte Sache, daß die Zehntablösung durch die mit der Abschätzung der Baulasten verbundenen Schwierigkeiten sehr verzögert wird, und zwar meistens gegen den Willen der Zehntpflichtigen. Denken Sie sich den Fall, daß eine Gemeinde schon vor einigen Jahren die Zehntablösung angekündigt hat, daß sie aber wegen der Hindernisse, die ihr hinsichtlich der Ablösung der Zehntlasten im Wege stehen, bis jetzt noch nicht dazu gelangen konnte, eine Amtsrevisoratsurkunde in gesetzlicher Form ausgefertigt zu erhalten, und daß sich dieselbe auch im J. 1844 noch in diesem Falle befindet; denken Sie sich, daß solche mit dem Zehntherrn über das Ablösungskapital bereits einig, auch in Folge dieser Vereinbarung die Entrichtung des Zehntens eingestellt, und die Verzinsung des Ablösungskapitals schon eingetreten ist, und fragen Sie sich, ob es nicht recht und billig sey, daß dieser Gemeinde die Zinsen von dem Staatszuschuß ebenso bis zu dessen erfolgender Auszahlung fortentrichtet werden, als einer andern, bei welcher solche Hindernisse nicht vorhanden waren. Eine solche Gemeinde muß ihren Beitrag zu dem Staatszuschuß so gut entrichten, als die andere Gemeinde, welche den Staatszuschuß bereits erhalten hat, und zur theilweisen Tilgung des Ablösungskapitals verwenden konnte.

Wenn Sie, hochgeehrteste Herren! diesen Umständen gehörige Rechnung tragen, so werden Sie mit der Majorität der Kommission der vorgeschlagenen Adresse beipflichten. Der verehrte Redner vor mir glaubt zwar, daß diese Adresse zu frühe erscheine, indem es mit der Vorlage des Gesetzes keine so große Eile habe, diese vielmehr auf dem nächsten Landtag noch zeitig genug geschehen könne. Allein dies hindert die Kammer nicht, jetzt schon eine Adresse an die Regierung gelangen zu lassen, welche sie veranlaßt, die Verhältnisse gehörig in Erwägung zu ziehen, und darüber zu entscheiden, ob und inwiefern es nothwendig sey, dieser Adresse Folge zu geben. Es wird dabei insbesondere auch die Frage in Erwägung zu ziehen seyn, inwiefern es räthlich scheinen möchte, Ausnahmen eintreten zu lassen, zum Nachtheil Derjenigen, welche selbst an der Verzögerung des Ablösungsgeschäfts mit Schuld tragen. Ich würde für meinen Theil eine solche Ausnahme für vollkommen gerechtfertigt und sehr zweckmäßig halten.

Frhr. v. Marschall: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Göler auf Verwerfung der Adresse; die Gründe, die ich so eben vernommen habe, vermögen mich zu einer anderen Ansicht nicht zu bestimmen. Die Hauptfrage ist wohl die: Soll der Staatsbeitrag, welcher nach dem Gesetze vom Jahr 1833 zur Beförderung der Zehntablösung gegeben wurde, noch erhöht, soll die Gesammtheit noch weiter in Anspruch genommen werden, ungeachtet sie zu Gunsten der Zehntablösung bereits mit Millionen belastet ist, mit mehr Millionen, als man Anfangs berechnet hatte?

Ich will hier nicht näher auf die Frage eingehen, ob ursprünglich ein genügender Grund vorhanden, solch schwere Last auf die Gesammtheit zu wälzen; die Frage ist entschieden. Nur das muß ich hervorheben, daß man bei Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1833 allseits der Ansicht war, daß nicht ein Rechtsgrund für den Staatsbeitrag spreche, sondern Gründe der Nationalökonomie und der Politik; man ging nämlich davon aus, daß die Gesammtheit durch die Beseitigung einer, die fortschreitende Agrikultur gefährdenden Last indirekt selbst gewinne. Also nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern aus politischen Gründen hat man sich zu dem Staatsbeitrag entschlossen.

Unsere Kommission trägt auf Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer an, weil, wie auch der verehrte Redner vor mir auseinandersetzte, Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit für den Antrag sprechen. Wenn

diese Gründe wirklich zu Gunsten des Antrags lauteten, so würde ich mich unbedingt dafür erklären, ohne zu fragen, welche neue Last auf die Staatskasse gewälzt wird, denn der Staat muß immer die Mittel haben, gerecht zu seyn. Ich kann mich aber von der Richtigkeit jener Gründe nicht überzeugen.

War der ursprüngliche Staatsbeitrag nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, wie will man behaupten, daß dessen Erhöhung jetzt von der Gerechtigkeit gefordert werde? Jener Beitrag war lediglich ein Geschenk, ein Akt der Freigebigkeit zu Gunsten der Zehntpflichtigen. Wo aber hat der Beschenkte einen Rechtstitel, daß das Geschenk vergrößert werde, und daß man noch liberaler gegen ihn seyn müsse, weil man schon liberal gewesen ist? Davon steht weder etwas in der Verfassung, noch im Landrecht.

Man ruft aber auch die Billigkeit zu Hülfe; ich achte und ehre die Billigkeit, wo das wahre und lebendige Recht ihre Grundlage bildet, nicht aber, wo sie im Widerspruch mit diesem Rechte sich geltend machen will, wie es mir hier der Fall zu seyn scheint. Der Hr. Staatsrath Wolff hat bemerkt, manche zehntpflichtige Gemeinde würde ohne ihr Verschulden die Ablösung bis 1. Januar 1844 nicht bewirken können, darum sey es billig, den Termin der Zins- und Zinseszinszahlung um 3 Jahre zu verlängern. Angenommen, der Vordersatz ist richtig, so folgt doch nicht der daraus gezogene Schluß, wie bereits der Frhr. v. Göler dargethan hat: weil manche Zehntpflichtige kein Verschulden trifft, soll der Termin für alle bis 1847 verlängert werden! Und werden denn nicht voraussichtlich — ich erinnere nur an die langjährigen Prozesse über Zehntlasten — selbst im Jahr 1847 einzelne Zehntpflichtige vorhanden seyn, welche ungeachtet aller Bemühungen doch nicht das Zehntablösungsgeschäft vollendet haben?

Soll dann im Jahr 1847 wegen dieser der Termin abermals für alle verlängert werden, ja, und wie lange gedenkt man überhaupt, der Staatskasse die Last der Verzinsung aufzuerlegen? Wird der Antrag auf diese angeblich billige Rücksicht gebaut, so sollte er vielmehr dahin lauten, daß allen Zehntpflichtigen, welche nachweisen, daß ohne ihr Verschulden die Ablösung bis 1844 nicht zu Stande gekommen, auch fernerhin, und so lange sie nicht die Verzögerung selbst veranlassen, Zinsen und Zinseszins ausbezahlt werde. Dann würde wenigstens der Antrag auf einem richtigen Prinzip beruhen, wie wohl ich anerkenne, daß dann die Schwierigkeiten in der Ausführung ihm entgegen stehen. Also weder die Gerechtigkeit noch die Billigkeit verlangt den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer. Aber auch der ursprüngliche Grund zu der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes von 1833 scheint mir nicht mehr vorhanden zu seyn; denn man statuirte die Verzinsung lediglich als Incitament für die Pflichtigen, die Ablösung innerhalb des Termines vorzunehmen. Eines solchen besonderen Anregungsmittels bedarf es jetzt nicht mehr, einmal, weil die Pflichtigen selbst einsehen gelernt haben, welch große Vortheile ihnen das Gesetz bietet; weil sie ferner in vielen Fällen das Ablösungskapital mit 5 Prozent zu verzinsen haben; dann, weil auch die Berechtigten, wenigstens das Aerar, die Standes- und Grundherren auf die Ablösung thätig hinwirken, da der Zehnte bei den dermaligen Verhältnissen kein angenehmes Besitzthum mehr ist.

Endlich möchte ich doch auch den finanziellen Punkt zu bedenken geben. Wir sollten uns doch einigermaßen klar machen, wie groß die neue Last ungefähr ist, die wir der Staatskasse aufbürden wollen; eine aprorimative Berechnung ist immerhin möglich. Wir sollten erwägen, ob der Stand unserer Finanzen dermalen so beschaffen ist, daß wir ohne allen Anstand diese weitere Last auf die Staatskasse weisen können, damit wir nicht etwa später, wenn es sich um Aufbringung der Mittel handelt, bereuen, was wir heute gethan haben. Insofern sind wir wenigstens noch nicht genügend instruirt, um uns jetzt schon für den Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer auszusprechen, und können die nähere Erwägung füglich dem nächsten Landtage überlassen, der vor 1844 wieder zusammentritt.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Verwerfung der Adresse.

Generalauditor Vogel: Der verehrte Redner vor mir hat zuletzt bemerkt, man sollte, ehe man dieser Adresse zustimmen könne, doch vorher eine wenigstens aprorimative Nachweisung haben, wie groß die zur Durchführung der beantragten Maßregel nöthige Summe seyn werde. Ich kann dieses nicht ganz im Zusammenhang finden mit der frühern Bemerkung desselben, daß, wenn eine Sache als gerecht zu erkennen, man nach Summen nicht zu fragen habe.

Was die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler betrifft, so hat der Hr. Staatsrath Wolff bereits auf dieselben geantwortet, und ich kann mich daher kurz fassen, indem ich auf meinen und den Bericht der zweiten Kammer mich beziehe.

Der Frhr. v. Göler behauptet, das Zehntablösungsgeschäft werde nicht an seinem Fortgang gewinnen, wenn man ein solches Gesetz erlasse. Das ist in gewisser Beziehung wohl möglich, scheint mir aber im Ganzen kein so erhebliches Moment zu seyn, um deshalb diese Adresse zu verwerfen. Auch darin möchte ich kein solches finden, daß die andere Kammer unserer Adresse nur theilweise beigetreten ist; denn wenn gleich diese beiden Adressen sich auf die Zehntablösung beziehen, so stehen sie doch in keinem unmittelbaren Zusammenhange, und einen innern Beweggrund, der zweiten Kammer gewissermaßen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, können wir doch gewiß nicht gelten lassen. Es kommt lediglich darauf an, ob die Sache recht und gut ist.

Daß der Staatszuschuß erhöht werden muß, ist begreiflich, aber nicht richtig ist, was der Frhr. v. Marschall gesagt hat, daß es sich nämlich hier von einem Geschenk handle, oder wie der Frhr. v. Göler bemerkte, von einer Wohlthat. Es kann etwas als eine Wohlthat oder als ein Geschenk angesehen werden bis zu einem gewissen Zeitpunkt; wenn es aber einmal durch das Gesetz bestimmt ist, dann ist es ein Recht geworden, und man kann hier das alte Sprichwort anwenden, „was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig".

Als ein weiterer Grund ist geltend gemacht worden, daß die Adresse zu früh gekommen sey. Dies mag an und für sich richtig seyn; da sie aber nun einmal vorliegt und nichts enthält, was nach den Ansichten der Majorität der Kommission irgend einen Anstand finden

könnte, und man ihren Zweck vielmehr für billig und gerecht erkannt hat, so liegt gewiß ein natürliches und ganz parlamentarisches Motiv vor, dieser Adresse die Zustimmung nicht zu versagen, hätte sie auch formell etwas später kommen können.

Der Frhr. v. Marschall hat gefragt, was soll im Jahr 1847 geschehen? Auf diese Frage kann man freilich jetzt schon eine Antwort nicht ertheilen; denn was die Zukunft bringt, müssen wir erst abwarten; wir werden aber im Jahr 1847 auch über diesen Punkt hinauskommen. Es wird daher wohl daran gethan seyn, wenn man dieser Adresse beitritt.

Frhr. v. Rüdt: In der Ausdehnung, wie die Adresse der zweiten Kammer die Ablösung des Zehnten unterstützt wissen will, kann ich mich dem Kommissionsantrag nicht anschließen; denn wenn man die Zinsen und Zinseszinsen des Staatszuschusses nur bis zum Jahr 1844 berechnet, so ergibt sich schon eine sehr große Begünstigung der Zehntpflichtigen, und namentlich derjenigen unter denselben, welche erst später ablösen, denn diese erhalten dadurch indirekt einen größern Staatszuschuß, als diejenigen, welche früher abgelöst haben. Daß es Fälle geben mag, in welchen auch noch nach dem Jahr 1844 eine Erleichterung der Pflichtigen als billig erscheint, will ich nicht läugnen; die zweite Kammer hat aber ihren Antrag ganz allgemein gestellt, und da es jetzt nicht mehr an der Zeit ist, einem etwaigen theilweisen Beitritt zu der Adresse Eingang zu verschaffen, so bleibt mir nichts übrig, als dieselbe zu verwerfen.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich würde mich den Ansichten des Hrn. Staatsrath Wolff und Generalauditor Vogel vollkommen anschließen, wenn mir nicht bekannt wäre, daß die meisten Verzögerungen der Zehntablösung von den Pflichtigen herrühren, die, wenn sie auch oft für sich guten Willen hätten, durch die Menge der im ganzen Lande verbreiteten Schriftverfasser auf alle mögliche Art bearbeitet und aufgereizt werden. Ich möchte daher nicht die säumige Parthie auf Unkosten der andern begünstigen; vielmehr halte ich den im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes angenommenen Termin für einen sehr heilsamen Sporn, um diese so gehässige Angelegenheit endlich einmal ihrer Erledigung zuzuführen.

Frhr. v. Marschall: Dem Hrn. Generalauditor kann ich nur darin beistimmen, daß es lediglich darauf ankommt, ob die Sache an und für sich recht und gut ist; mit der von ihm gegebenen Lösung dieser Frage aber bin ich nicht einverstanden. Wenn der verehrte Redner behauptet, durch das Gesetz sey die Verzinsung des Staatszuschusses, obwohl ursprünglich ein Geschenk, zum Recht geworden, so frage ich: was ist denn zum Recht geworden? Nur das, daß die Zehntpflichtigen die Zinsen und Zinseszinsen aus dem Staatszuschusse bis zum Jahr 1844, nicht aber, daß sie solche auch nur um einen Tag weiter erhalten.

Ferner glaubt der Hr. Berichterstatter, man müsse die Beantwortung der Frage, wie es nach dem Jahr 1846 gehalten werden soll, der Zukunft überlassen; allein wenn man von den Ansichten der Kommission ausgeht, so kann und muß diese Frage konsequent schon jetzt bejaht werden, indem ganz gewiß auch dann noch Zehntpflichtige seyn werden, die ohne ihr Verschulden mit der Ablösung nicht zu Ende gekommen sind. Endlich soll es nicht ganz konsequent seyn, nach Summen zu fragen, wo es sich um Gerechtigkeit handle. Allerdings ist die Hinweisung auf den finanziellen Gesichtspunkt nicht entscheidend für die, welchen die Rechtsfrage hier ganz klar ist; wenn aber der Antrag zugleich auf Rücksichten der Billigkeit und Räthlichkeit gestützt wird, so dürfte es wohl ganz am Orte seyn, zu erörtern, welche Last man denn aus solchen Gründen der Gesammtheit noch weiter aufbürden will.

Prälat Hüffell: Ein nicht glückliches Gesetz kann keine glücklichen Früchte tragen; daß aber das Zehntablösungsgesetz zu diesen gehört, davon wird man sich immer mehr überzeugen. Da wir jedoch dieses Gesetz nun einmal haben, und nach meiner Erfahrung die Gemeinden wenigstens nicht so allgemein an der Verzögerung Schuld sind, wie man glaubt, so halte ich eine Erleichterung auch für recht und billig, ungeachtet der scharfsinnigen Gegengründe, welche die Frhrn. v. Göler und v. Marschall dagegen vorgebracht haben. Daß für den Staat eine weitere Last dadurch erwächst, wenn der Staatszuschuß noch länger verzinst werden muß, daran sind wir nicht Schuld, sondern die Schwierigkeiten, die bei dem Vollzug des Gesetzes sich ergeben.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich bin der Meinung, daß man noch bis zum nächsten Landtage Erfahrungen hierüber sammeln sollte, und schließe mich darum der Adresse nicht an.

Forstmeister v. Kettner: Wenn wir den Kommissionsantrag annehmen, so handeln wir gegen den Sinn des Zehntablösungsgesetzes, denn zur Zeit, als dasselbe zu Stande kam, mußte man wohl wissen, daß nicht sämmtliche Zehnten bis zum Jahr 1844 abgelöst seyen, denn sonst hätte man die Bestimmung dahin getroffen, daß die Verzinsung des Staatszuschusses eben so lange fortdauern solle, als noch Ablösungen im Rückstande seyen. Ich finde daher keinen Grund, diese Bestimmung jetzt abzuändern und der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Rath v. Reck: Die Zehntpflichtigen haben im Gesetz die billige Rücksicht gefunden, daß ihnen das Fünftel, welches die Staatskasse zu bezahlen hat, bis zum Jahr 1844 verzinst wird, wenn das Zehntablösungsgeschäft im einzelnen Falle nicht früher beendigt ist. Nur darauf haben sie ein Recht erhalten, aber weiter geht dieses Recht nicht. Will man diese Frist hinaussetzen, so ist es höchstens nur billig, nicht aber gerecht. Nun frägt es sich, ob die Gründe der Billigkeit überwiegend sind. Ich glaube, daß hier zwei verschiedene Theile gehört werden müssen. Auf der einen Seite nimmt man für die Zehntpflichtigen die Verlängerung der Verzinsung des Staatszuschusses in Anspruch; aber auf der andern Seite stehen Diejenigen, welche diese Verzinsung bezahlen müssen, und diese werden sagen, es ist eine Unbilligkeit, uns auch noch diese weitere Last aufzubürden. Der Grund des Gesetzes wird eine weitere Ausdehnung dieser Frist auch nicht rechtfertigen; ich glaube vielmehr, daß es eben nicht am Platze ist, durch eine solche Vergünstigung dem allerdings bisweilen vorhandenen bösen Willen, welcher sich der Beendigung des Zehntablösungsgeschäfts entgegenstellt, weitere Nahrung zu geben.

Endlich muß ich mir als Mitglied der Budgetkommission noch eine Bemerkung erlauben. Wir haben aus den Vorlagen der Regierung ersehen, daß die Ausgaben in der nächsten Budgetperiode die Gesammteinnahme bis auf eine unbedeutende Summe verzehren, und daß überall die Einnahmen auf das Höchste gespannt sind, so daß sie bei einzelnen Positionen sich voraussichtlich nicht werden realisiren lassen. Bedeutende Ausgaben stehen ferner in Aussicht, welche im Budget nicht vorgesehen sind, ich erinnere nur an den Festungsbau von Rastatt.

Ich glaube daher, daß die Kammer sich nicht dazu berufen fühlen könne, bei einem solchen Zustand der Finanzen von vornen herein eine gewisse Verpflichtung der Staatsregierung aufzulegen, und die Zustimmung zu einer so bedeutenden Zahlung im Voraus gleichsam zuzusichern.

Wenn ich aus allen diesen Gründen Anstand nehmen muß, der Adresse beizutreten, so glaube ich die Ablehnung noch aus dem weitern Grunde mit aller Beruhigung für vollkommen gerechtfertigt halten zu können, weil ich zu der Regierung das Vertrauen habe, daß sie bis zum Jahr 1844 selbst noch die erforderlichen Erfahrungen sammeln werde, ob eine solche Gesetzesvorlage in der That, und in welcher Ausdehnung als angemessen und zweckmäßig erscheint, und daß es dann noch alle Zeit ist, die Sache auch in dieser Kammer in wiederholte und reiflichere Erwägung zu ziehen.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Forstmeister v. Kettner hat bemerkt, daß die vorliegende Adresse dem Grund und Zweck des Zehntablösungsgesetzes widerspreche, und geht von der Ansicht aus, daß man schon bei Erlassung dieses Gesetzes die Ueberzeugung gehabt haben müsse, daß bis zum Jahr 1844 nicht alle Zehnten abgelöst seyn können. Ich erlaube mir, dagegen zu bemerken, daß man im Jahr 1833, wo das Gesetz erlassen wurde, von manchen Voraussetzungen ausging, welche nicht eingetreten sind, daß man sich in mehr als einer Beziehung geirrt hat, und namentlich die Schwierigkeiten wegen Ablösung der Baulasten nicht gekannt hat und nicht kennen konnte. Wer sich mit diesem Geschäfte nur einigermaßen vertraut macht, wird zugestehen, daß diese Schwierigkeiten weit größer sind, als man glaubt. Man hat ferner gesagt, man werde das Ablösungsgeschäft dadurch nicht befördern, sondern verzögern, weil die Pflichtigen, wenn die in Antrag gebrachte Terminsverlängerung stattfindet, sich nicht beeilen werden, den Zehnten bis zum Jahr 1844 abzulösen, oder die der Ablösung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Dem könnte aber, wie mir scheint, recht gut durch die in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung vorgebeugt werden, daß die Verlängerung des Termins Denjenigen, die sich eine Versäumniß zur Last fallen lassen, nicht zu Statten kommen soll; unrecht wäre es aber, andere Zehntpflichtige, welche sich eine solche Verzögerung nicht zu Schulden kommen lassen, eben so, wie die säumigen, zu behandeln.

Der verehrte Redner vor mir hat noch den finanziellen Gesichtspunkt zur Sprache gebracht, und glaubt, daß die gegenwärtige Kammer nicht darauf eingehen könne, große Zuschüsse zu bewilligen. Ich glaube indessen, daß, wenn die Regierung das verlangte Gesetz seiner Zeit vorlegt, sie auch Rücksicht darauf nehmen werde, daß für die nöthigen Mittel zu dessen Vollzug gesorgt wird.

Uebrigens glaube ich, daß die Gründe für und dagegen hinreichend erörtert sind, und die Mitglieder der hohen Kammer hinlänglich unterrichtet seyn werden, um über den Antrag der Kommission abstimmen zu können.

Forstmeister v. Kettner: Ich habe nicht gesagt, daß man damals die Ueberzeugung hatte, daß die Zehnten bis zum Jahr 1844 abgelöst seyn werden; es wurde von mir vielmehr das Gegentheil behauptet, und gerade darin, daß man den Termin auf das Jahr 1844 festgestellt hat, der Grund gefunden, daß man schon ursprünglich die Verzinsung des Staatszuschusses nicht auf alle Zehnten ausgedehnt wissen wollte.

Generalauditor Vogel: Wenn diese Bemerkung wirklich gegründet wäre, so würde daraus hervorgehen, daß man der Adresse der zweiten Kammer nicht zustimmen kann. Allein die Voraussetzung scheint mir nicht richtig zu seyn; man hat im Jahr 1833 nicht vorausgesehen, daß viele Zehntablösungen bis über's Jahr 1844 hinaus dauern werden, und dessenungeachtet die Verzinsung nur bis zum 1. Januar 1844 gestellt, sondern man hat geglaubt, bis zum Jahr 1844 würden sie alle erledigt werden können, und um die Erledigung zu beschleunigen, wurde bestimmt, daß der Staatszuschuß nur bis zum 1. Januar 1844 verzinst werden solle. Nun werden Sie, hochgeehrteste Herren, hieraus die volle Begründung der vorliegenden Adresse ersehen, denn wenn man anerkennt, daß es nicht möglich war, bis zu diesem Termine mit dem ganzen Geschäfte überall fertig zu werden, so ist keine Folge natürlicher als die, daß auch die Verzinsung des Staatszuschusses erweitert werden muß.

Die Kommission hat die Rücksicht auf den Kostenpunkt auch nicht ausser Acht gelassen, und es wäre freilich viel leichter, wenn das Geschenk vom Himmel herabfiele; allein wenn man anerkennt, daß es gerecht ist, dann kann man sich auch durch die Summe nicht abhalten lassen.

Ich muß daher nochmals den Antrag der Kommission Ihrer Annahme empfehlen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., die Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen, mit allen gegen drei Stimmen angenommen, somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Druck und Verlag von C. Macklot.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg